



Dachverband
der Behindertenorganisationen Schweiz

Faîtière suisse
des organisations
de personnes handicapées

Mühlemattstrasse 14a
3007 Bern
Tel 031 370 08 30
Fax 031 370 08 51

info@integrationhandicap.ch
www.integrationhandicap.ch

An das

Bundesamt für Sport

Hauptstrasse 247

2532 Magglingen

aemterkonsultation@baspo.admin.ch

Bern, 18. September 2015

Vernehmlassung: Gesamtschau Sportförderung des Bundes

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Integration Handicap ist der Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz und vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderung. Die Abteilung Gleichstellung von Integration Handicap hat die Aufgabe, die Umsetzung sowie Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts zu fördern und so die autonome Lebensführung von Menschen mit Behinderung in allen Aspekten des täglichen Lebens zu unterstützen.

Gerne ergreifen wir die Gelegenheit, um im Rahmen der Vernehmlassung zur Gesamtschau Sportförderung des Bundes auf wichtige Aspekte hinsichtlich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung aufmerksam zu machen.

Einige Mitglieder von Integration Handicap haben ausführlich Stellungnahme zu den konzeptionellen Grundlagen der Sportförderung des Bundes genommen. Integration Handicap unterstützt als Dachverband der Behindertenorganisationen ausdrücklich diese Stellungnahmen.

Behindertengleichstellungsrecht und Sport

Die seit Mai 2014 auch für die Schweiz geltende UNO-Behindertenrechtskonvention verpflichtet in Art. 30 die Vertragsstaaten, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung an sportlichen Aktivitäten zu fördern. Zu diesem Zweck sollen die Vertragsstaaten geeignete Massnahmen treffen, um

- Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breiten-sportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
- sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
- sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
- sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschliesslich im schulischen Bereich;
- sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Daneben verlangt bereits das nationale schweizerische Behindertengleichstellungsrecht, dass Dienstleistungen von Bund, Kantonen und Gemeinden benachteiligungsfrei für Menschen mit Behinderung angeboten werden. Dies ist Ausfluss des Diskriminierungsverbotes der Bundesverfassung in Art. 8 Abs. 2 BV und wird zusätzlich durch die Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) verstärkt.

Stellungnahme zur Gesamtschau Sportförderung des Bundes

Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass die Stossrichtung der vorliegenden Konzepte zu begrüssen ist, betont sie doch die integrative Wirkung und soziale Komponente des Sports für die Entwicklung der Gesellschaft. Jedoch fehlt in der Gesamtschau eine ausreichende Berücksichtigung der Integration von Menschen mit Behinderung. Wir möchten hier nur einige Punkte anführen, welche beispielhaft für die mangelnde Berücksichtigung der Anliegen von Menschen mit Behinderung stehen:

- Bei der Zielsetzung im Sinne eines „Sports für alle“ wird zwar kurz auch die Förderung von Menschen mit Behinderung erwähnt, doch fehlen im Konzept konkrete

Hinweise wie die Integration von Menschen mit Behinderung in Angebote des Breitensports gefördert werden kann.

- Sportanlagen und Bewegungsräume müssen für Menschen mit Behinderung explizit zugänglich gemacht werden (Konzept Breitensport Punkt 3.6.1).
- Schulsport ist gerade auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ein wichtiges Mittel zur sozialen Integration (Konzept Breitensport Punkt 3.4).
- Leider werden bei den Handlungsfeldern für den Breitensport Menschen mit Behinderung nicht erwähnt. Die für andere Personengruppen vorgeschlagenen spezifischen Förderstrukturen und Angebote müssen auch für Menschen mit Behinderung geschaffen werden. Und ebenso ist in diesen Fällen anzustreben, dass diese in die ordentlichen Strukturen der Sport- und Bewegungslandschaft integriert werden können (Konzept Breitensport Punkt 5.3.2).
- Schliesslich sollten auch private Sportinstitutionen, wie Vereine, Fitnesscenter etc., dazu motiviert werden, mehr Menschen mit Behinderung aufzunehmen. Dies könnte durch ein Sensibilisierungsprogramm von Seiten des Bundes geleistet werden (Konzept Breitensport Punkt 4.3).
- Auch im Bereich des Leistungssports fehlt die Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung (Konzept Leistungssport Punkt 3.2.2).
- Die Programme Jugend+Sport (J+S) sowie Erwachsenensport Schweiz (esa) müssen auch auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung ausgerichtet sein – dies betrifft sowohl jene Personen mit Behinderung, die bereits sportlich aktiv sind, als auch jene, die noch dazu motiviert werden sollten.
- Im Immobilienkonzept fehlen schliesslich, soweit ersichtlich, überhaupt Hinweise darauf, dass die Zugänglichkeit und Barrierefreiheit der Gebäude sichergestellt werden soll.

Wir danken Ihnen sehr im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Julien Jaeckle, Geschäftsleiter

Dr.iur. Iris Glockengiesser, Fachmitarbeiterin Recht

CC:

Andreas Rieder, Leiter EBGB